

# Simultaneum und Parität Stationen eines Weges

Von Dr. Kurt Diemer, Biberach

## 1555: Augsburger Religionsfriede

Nach den Streitigkeiten und Kämpfen der vorausgehenden Jahre sicherte der Augsburger Religionsfriede vom 25. September 1555 für die Zukunft das Nebeneinander der beiden Konfessionen. Der „Städteartikel“ lautet: „Nachdem aber in vielen Frei- und Reichs-Städten die beede Religionen, nemlich Unsere alte Religion und der Augspurgischen Confession-Verwandten Religion, ein zeithero im Gang und Gebrauch gewesen, so sollen dieselben hinführo auch also bleiben und in denselben Städten gehalten werden und derselben Frei- und Reichs-Städt Bürger und andere Einwohner, geistlichs und weltlichs Stands, friedlich und ruhig bei- und nebeneinander wohnen und kein Teil des andern Religion, Kirchengebrauch oder Ceremonien abzutun oder ihn darvon zu dringen unterstehen, sonder jeder Teil den andern laut dieses Friedens bei solcher seiner Religion, Glauben, Kirchengebrauchen, Ordnungen und Ceremonien, auch seinen Haab und Gütern und allem andern, wie hie oben beeder Religion Reichs-Ständ halben verordnet und gesetzt worden, ruhiglich und friedlich bleiben lassen.“<sup>1</sup>

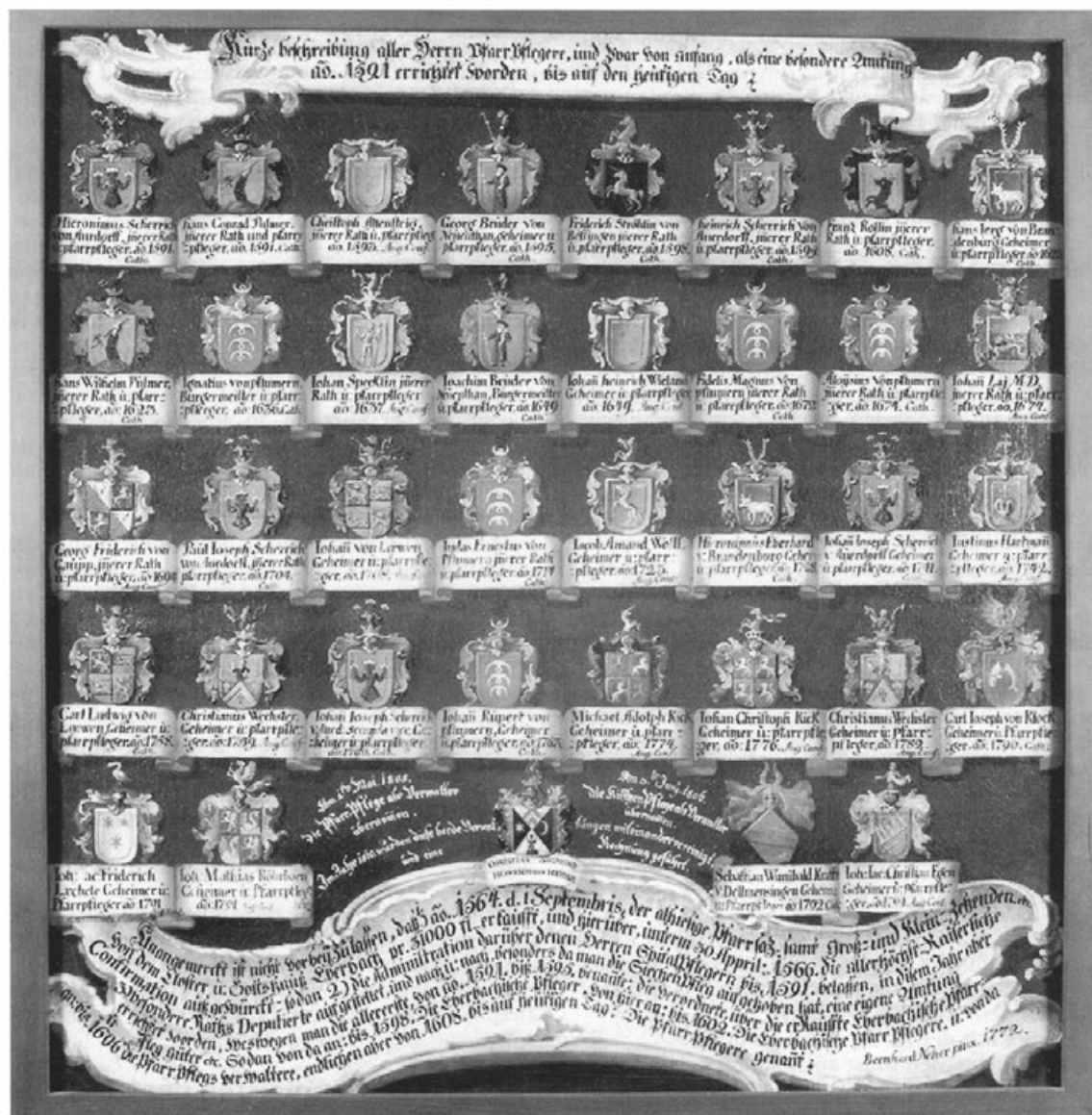
Damit waren die Kultusfreiheit der evangelischen Gemeinde und zugleich auch das Simultaneum reichsrechtlich bestätigt; politisch galt aber die Wahl- und Ratsordnung Kaiser Karl V. aus dem Jahre 1551 weiter. Entsprechend der Anweisung der Wahlordnung<sup>2</sup>, „in Sunderheit die der alten waren cristlichen Religion anhengig oder wo nit gar derselbigen am nechsten“ zu wählen und „auch jeder zeit frume catholische Mäner“ zu Spitalpflegern zu verordnen, hatten nach 1551 die Katholiken, die in der Stadt eine kleine Minderheit bildeten, die Schlüsselstellungen (Bürgermeister, Geheime, Stadtammann, Spitalpfleger) inne, während den Protestanten nur die politisch weniger wichtigen Ämter (Stadtrechnerei, Kapellenpflege, Siechenpflege) überlassen wurden; zudem besaßen die Katholiken in allen drei Kollegien (Kleiner Rat, Gericht, Großer Rat) die Mehrheit. Die Geschichte der kommenden Jahre und Jahrzehnte ist so von den Versuchen der Evangelischen bestimmt, ihre Mehrheit in der Stadt – nach einem Bericht der Evangelischen für den Regensburger Kurfürstentag 1575 standen 6000 Evangelischen 200 Katholiken gegenüber – auch politisch zur Geltung zu bringen.

## 1563: Declaratio Ferdinanda

Unter diesen Umständen gab es immer wieder Spannungen zwischen den beiden Konfessionen. Im Juli 1562 führte so eine Predigt des evangelischen Predigers Dr. Konrad Platz und die Erwiderung

des katholischen Helfers Nikolaus Entringer zu einer Auseinandersetzung, die schließlich in die Forderung der evangelischen Partei nach freier Ratswahl mündete. Aufgrund des Berichts einer von ihm entsandten Kommission lud Kaiser Ferdinand I. die Parteien zu sich nach Konstanz; am 15. Januar 1563 begannen vor ihm und seinen Räten die Verhandlungen. Am 21. Januar 1563 entschied der Kaiser, „daß Wir demnach aus gnedigem väterlichen und fridliebenden Gemüet zue Hinlegung berüerter Irrung und Mißverstands und zue Wideranrichtung und Erhaltung mehrers freundlichen Willens, gueter Nachparschaft, Freundschaft, Fridlebens, Rue und Ainigkeit zwischen gemelten Parteien ... disen gnedigen Entschaid geben und eröffnen lassen, namblich und erstlich, nachdem in der Statt Biberach nunmehr ain lange Zeit her baide, die alte Religion und dann die Augspurgische Confession, mit- und nebeninander herkommen, so ist Unser gnediger ernstlicher Beföchl, daß diejenigen, so der ainen Religion verwandt, die ander der andern Religion anhengig bei irer Religion vermög Unsers und des Hailigen Reichs aufgerichteten Religionsfriedens unverhündert, ungeirret und unangefochten pleiben lassen und in Sonderhait die Predicanten ain und der andern Religion sich in iren Predigen alles Schmeihen, Schendens und ungeschickten unbeschaidnen Reden genzlich enthalten und zue ainicher Unrue und Weiterung nit Ursach geben, daß auch die Personen ain oder der andern Religion verwandt von Rat und Gericht und andern Ämptern, darzue si tauglich sein möchten, der Religion halben nit ausgeschlossen, sonder zue denselben indifferenter zuegelassen werden“.<sup>3</sup> Diese Bestimmung, daß kein zu einem öffentlichen Amt Tauglicher wegen seiner Religion ausgeschlossen werden dürfe, wurde vom Rat aber nicht beachtet; erst 1576 wurde mit dem Patrizier Gottschalk Klockh ein Evangelischer Mitglied des Geheimen Rates und 1585 dann Bürgermeister.

Einen Erfolg für die Evangelischen bedeutete ebenso die Erhöhung der Ratssitze von 15 auf 21. Kaiser Ferdinand verfügte: „Soviel dann die Gemaind zue Biberach belangt, dieweil sich dieselb under andern beschwert, daß die Anzahl der jetzigen Ratspersonen zue gering und dardurch gemainer Statt und sonderlich die Justitiensachen merklich verhündert und versaumt werden sollen, so wöllen wir solche Beschwerden abzustellen und damit dem Rat die Purde der Regierung desto leichter werde hiemit gnediglich zuegelassen haben, daß zue den vorigen fünfzehn Personen, so durch weiland Unsern lieben Herrn und Bruedern Kaiser Carlh hochlöblichster Gedechtnus in den klainen Rat verordnet, noch sechs Personen adiungiert werden mögen und hünfüro ainundzwainzig Personen ihm klainen Rat sein sollen, doch daß sonst gedachts Unsers lieben Herrn und Brueders Rat-



Tafel mit den Wappen der Biberacher Pfarrpfleger, gemalt 1772 von Bernhard Neher (mit späteren Nachträgen). Die Tafel erinnert an den Verkauf der Pfarrei Biberach durch das Kloster Eberbach im Jahre 1564. Seit 1591 gab es für die Verwaltung des Eigentums der Pfarrei eine besondere städtische Pflege, die Pfarrpflege; nach 1707 verwalteten sie jeweils der aus der Gemeinde kommende 2. Evangelische Geheime und ein katholischer Patrizier.

Museum Biberach, Inv. 7239; Foto: Mock, Biberach

und Wahlordnung in andern iren Artichn bei iren Würden und Kräften pleibe.“<sup>4</sup>

Für die Zukunft wichtig werden sollte, daß bereits 1562 der Gedanke einer paritätischen Besetzung des Rates erstmals formuliert worden ist. Nach einem Bericht des Dr. Matthäus Klockh aus dem Jahre 1619 hätten sich die Evangelischen an Württemberg und die Universität Tübingen gewandt und die Antwort erhalten, „daß sie bei Irer Kaiserlichen Majestät umb ain andere und neue Ratswaal (exempli gratia, daß die Papisten den ersten, die Lutterische den andern, die Papisten den

dritten, die Lutterische den vierten sezen sollen und also fortan bis zue Ersezung des ganzen Regiments von ungefährlichen 18 oder 20 Personen) instantissime anhalten und unaussehlich flagitiern sollen“.<sup>5</sup> Die Erwähnung des (im Hauptstaatsarchiv Stuttgart erhaltenen) Gutachtens der Universität Tübingen durch Klockh zeigt, daß es nicht in Vergessenheit geraten war; es hat so wohl den Anstoß zu dem auf eine paritätische Besetzung der Ratsstellen und Ämter abzielenden alternativen Vorschlag der Evangelischen im Jahre 1612 gegeben.

## 1564: Erwerb der Pfarrei

Nachdem so durch das Dekret Kaiser Ferdinand I. der Friede wieder hergestellt worden war, gelang auch der Erwerb der Pfarrei; die Zisterzienserabtei Eberbach im Rheingau verkaufte ihre Rechte an der Pfarrei und deren Grundbesitz im Jahre 1564 der Stadt und dem Biberacher Heilig-Geist-Spital um die stattliche Summe von 31000 Gulden mit der Verpflichtung, „daß sie, Bürgermeister und Rat, auch Spitalspfleger zu Biberach, sich obbemeldter Pfarrsatzung und aller derselbigen anhängigen Güter und Rechten anderst nit dan wie der uralten wahren catholischen Religion gemäß bei uns herkommen und in dem Stand sie es befinden, auch ihnen von uns übergeben worden ist, gebrauchen, derowegen alsbald nach Überantwortung dis Briefs und unserer Abtretung mit erbaren gelehrten catholischen und keinen sectischen Priestern oder Predicanten bestellen und dieselbigen mit gebürlicher Underhaltung ... versehen“.<sup>6</sup> Mit dem Passus „in dem Stand sie es befinden“ war zugleich auch das Simultaneum anerkannt. Nun endlich war der Rat im Kirchlichen Herr im eigenen Hause; von nun an präsentierte er dem Konstanzer Bischof die katholischen Geistlichen. Die evangelische Gemeinde mit ihren Predigern blieb rechtlich zunächst noch eine aus der katholischen Pfarrei eximierte Personalgemeinde, die etwa in Ehestreitigkeiten weiterhin der Jurisdiktion des Bischofs von Konstanz unterstand. Anstelle der Spitalpflege übernahm dann 1591 mit der Pfarrpflege eine eigens geschaffene Amtung die Verwaltung des Pfarrsatzes.

## 1584: Brand des Kirchturms

Am 10. Mai 1584 schlug der Blitz in den Kirchturm. In seiner „Kurzen Erzelung“ berichtet der damalige Biberacher Rechenschulmeister David Selzlin über den Schaden:

1. Erstlich der Kirchenturn verbran,
2. das liebe Gleit must auch daran,
3. das schlagend Uhrwerk auch nit blib,
4. die edle Music [Orgel] auch aufrib,
5. die Canzlei und vill Gutts hinname,
6. vier Menschen auch darin umbkame,
7. die Kirch ibel zerrissen war,
8. etlich Wohnungen hat es gar in Grund zerschlagen und zerstört und sonst vill Haab und Gutt verhört.“

Der Wiederaufbau des Turmes und die Beseitigung der Schäden kostete der Stadt 8870 Pfund Heller 3 Schilling 1 Heller; 355 Gulden 10 Kreuzer 3 Heller, also rund 630 Pfund Heller, spendeten die Bürger beider Konfessionen.<sup>7</sup>

## 1607: Auflösung des Simultaneums?

Am 3. und 4. März 1607 störte ein „blöttsünniger, doch sonsten guettes Lebens und Wandels catholischer Priester“ den evangelischen Gottesdienst durch „ungebürliche Gesticulationes und Geberden“. „Haben sich etliche der Uncatholischen daran

geegert, seünd über ihn gewünscht und den Armen allain bald anfenglich in der Kürchen, dann uff dem Kürchoff und also an geweihten und hochbefreiten Orten mit Schlagen, Stossen, Haar Ausraufen ... übel und unmenschlich tractirt.“ Die Katholiken sahen darin einen Vorfall, der die Lösung des Simultaneums rechtfertigte, und bemühten sich am Kaiserhofe in Prag um eine Kommission. In der Instruktion Kaiser Rudolf II. für die beiden vorgesehenen Kommissare, den Deutschordenslandkomtur Christoph Thumb von Neuburg und den Reichshofrat Heinrich von Neuhausen, heißt es dann auch: „Und demnach der maiste Ursprung dieses und anderer Zwiwacht in der Statt großes Teils daher entspringt, daß Catholische und der Augspurgischen Confession Zuegetanne, wiewoll zue ungleicher Stunden, in ainer gemeinen Kürchen ihren Gottsdienst und Ceremonien halten, da dan im Heraus- und Heimgehen allerlei Unrat, sonderlich von muetwilligen jungen Leuten, vorzufallen pfelet, als begeren Wür ferner, daß Ir Euch höchstmöglich dahin bearbeitet, damit die Uncatholischen diese gemeine Kürchen den Catholischen allein zue vergönnen bewogen werden möchten; hergegen wolten Wür verstaten, auch bei dem Magistrat darob sein, wie etwa aus gemainem der Statt Aerario ein Predighaus an ainer bequemen Stell in der Statt auferbauet und innen eingeben werde, darinnen si ungehündert ihre Cermonias und Gebreuch ruhiglich und unverhündert verrichten köndten, zue welchem si anderer benachtbarter Stätt Exempla und dan der Nuz und die Bequemigkeit selbst billich beweegen solt.“<sup>8</sup> Doch kam die Kommission schließlich doch nicht zustande; es blieb beim gemeinsamen Besitz der Kirche.

Aber der Rat ließ nicht locker: als 1610 – wie übrigens bereits schon 1582 – die Evangelischen um den Einbau von Emporen in die Stadtpfarrkirche baten, beschied sie der Rat, „anstatt der Boorkirchen wölle man ihnen ein ganz neu Predighaus schön und bequem erbauen“.<sup>9</sup>

## 1612: „zum wenigsten der Halbtteil“

Immer wieder versuchten die Evangelischen, in Biberach die freie Ratswahl durchzusetzen, die ihnen angesichts ihrer Mehrheit in der Stadt auch die Mehrheit im Rat gebracht hätte. Je mehr Zeit verging, desto mehr mußten sie aber auch einsehen, daß diese ihre Maximalforderung nicht mehr zu verwirklichen war, und so kam immer stärker die Forderung ins Spiel, die 1562 erstmals formuliert worden war: die Besetzung der Ratsstellen und Ämter im Sinne „durchgehender Gleichheit“.

Nach dem Tode Kaiser Rudolf II. am 20. Januar 1612 versuchten die Evangelischen mit Hilfe des für den noch minderjährigen Kurfürsten Friedrich von der Pfalz als Vormund eingesetzten Johann II. von Pfalz-Zweibrücken, der in seiner Eigenschaft als Reichsvikar bei einer Thronvakanz als Reichsverweser amtierte, die erstrebte Verfassungsänderung herbeizuführen. Ihrer Bittschrift lagen zwei





## 1619: „pur lautere Gleichheit“

Nach dem Tode Kaiser Matthias am 20. März 1619 knüpften die Biberacher Evangelischen an die Verhandlungen des Jahres 1612 an und baten den Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz, als Reichsvikar „nunmehr mit wirklicher Volziehung der vorlengst decretierte Commission gnedigst zue verfahren“. <sup>12</sup> Der aus Biberach stammende Nürtinger Obervogt Joachim Schaupp, die treibende Kraft des Ganzen, erklärte bei seinen Gesprächen mit dem kurpfälzischen Rat Dr. Johann Friedrich Schloer, „Mutatio Status müesse geschehen, soll anderst inen geholfen werden; solliche aus dem Fundamento Ferdinandi Decreti zue ziehen. Mutatio nicht anderst zue verstehen als pur lautere Gleichheit, welches doch noch die höchste Ungleichheit, do der zehende Man nicht papistisch und mehrertails Apostatae“. <sup>13</sup> Damit hatte Schaupp endgültig das vorgeschlagen, was im Westfälischen Frieden durchgesetzt werden sollte: die paritätische Besetzung von Rat und Gericht. In einer Denkschrift schlug er ergänzend vor, die sechs wichtigsten Amtungen mit je einem Katholiken und Protestanten zu besetzen, ebenso die Ratsadvokatenstelle, die Stadtschreiberstelle dagegen im Wechsel. Im kirchlichen Bereich forderte er die freie Besetzung der Kirchen und Schulen durch den jeweiligen Ratsteil, ein eigenes Ehegericht für die Evangelischen und die Festsetzung fester Gottesdienstzeiten, „damit alle Confusiones vermitten pleiben“. <sup>14</sup>

## 1628: Verbot des evangelischen Gottesdienstes in der Stadtpfarrkirche St. Martin

Nach den Siegen im Böhmischem und Dänisch-Niedersächsischem Krieg stand Kaiser Ferdinand III. auf dem Höhepunkt seiner Macht; am 6. März 1629 erließ er so das Restitutionsedikt, das auch die Rückgabe der württembergischen Klöster an die Katholiken verfügte. Am 12. Mai 1628 bereits beauftragte der kaiserliche Feldherr Graf Wolf von Mansfeld den Biberacher Stadtkommandanten Oberst Johann Philipp Hausmann (Hußmann) mit der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Biberach. Die nun folgenden Verhandlungen fanden ihren Niederschlag im Schlußprotokoll vom 23. Mai <sup>15</sup>, das die Evangelischen trotz allen Drängens aber nicht unterschrieben. Der für die nun dekretierte Aufhebung des Simultaneums entscheidende Passus lautet: „Ist deme also, daß benandliche und fürs Erste unverwaigerliche gleich alsbalden und würklichen die der Augspurgischen Confession sich der Pfarrkirchen zue ermeltem Biberach, sie gangen dan zue dem Catholischen Gottesdienst hinein, sampt iren Predigern und Ministern wie auch Glocken und Geleits und was zue diser alten Catholischen Hauptkirchen immer gehörig, aller und gänzlichen entmüßigen und enthalten, zuegleich den Taufstain und anders zue ihrem Exercitio nottwendig daraus transferieren, hingegen sie Catholische denselbigen, doch vorbehehligen ihres am fordersten darinen anhero zue gewonlicher Zeit und

Stunde verrichten und nach füro verrichteten Gottesdienst allein guetwillig vergunen wellen, in S. Nicolai, sonsten zur Pfarrkirchen gehörigen auf sondern Gottesdienst gestifteten Kirchen, mit Kinder Täufern, Predigen, Beichthören, Zuesammenguebung verhehlter Personen und in anderweeg ir freies ungesperres Exercitium auch mit daselbsten Leitung in die Kirchen und den Abgestorbnen zur Begrebnus zue halten, alsdann nach Gestaltsamme der Sachen Ihr Röm. Kays. Mayt. etwan allergnedist belieben möchte, ob, wie und welcher Dingen, auch auf was Uncosten bei albereit durch so starke beharrliche Einquartierungen in Grund erschöpften Aerario Publico selbigen anderer Orten ein besondere Kirchen oder Predighaus bauen zue lassen.

Darneben inen Catholischen S. Mariaen Magdalenen bei und auf der Catholischen Begröbnus stehende Kirch, warin die der Augspurgischen Confession anhero ihren Zuegang und tails Exercitium gehabt, aber sambt solcher Sepultur ein Pertinenz der Pfarr ist, einzig und allein verbleiben, und dan sie der mehrgedachten Augspurgischen Confession ihr Exercitium in der Kirchen außerhalb der Statt bei ihrer Begröbnus wie anhero auch firo treiben mögen.“

*Die Vogelschau-Ansicht der Stadt Biberach von Matthäus Merian aus dem Jahre 1643 zeigt die S.-Nicolai-Kapelle auf dem von den Biberachern bis heute so genannten Kapellenplatz.*



Auf die Beschwerde der Evangelischen hin kam zwar am 11. November 1628 eine Kaiserliche Kommission nach Biberach; doch sie bestätigte nur den „Vergleich“ vom 23. Mai. Auch der feierliche Protest der Evangelischen änderte daran nichts. „Und so dauerte das Reformationswesen und die damit verbundene viele Drangsale und Beängstigungen in Stadt und Land auch in diesem und in den folgenden Jahr immer fort, und die Evangelischen mußten des Gottesdienstes in der Pfarr-, Spital- und Siechenkirche schon im 4. Jahre sich beraubt sehen und denselben in der Kapelle zu S. Nicolai halten, wo die meisten wegen Menge der Leute in Regen, Wind, Schnee und Kälte außen herum stehen mußten, bis endlich die Schweden auch in Schwaben eindringen und den Evangelischen Luft machten.“<sup>16</sup>

### 1632: Rückgabe der Stadtpfarrkirche und Evangelischer Rat

„Den 20. April 1632 wurde Biberach von den Schwedischen Truppen besetzt und den 22. von dem Schwedischen Generalmajor Leonhard Wittinghoff genannt Scheel aus Liefland den Evangelischen ihre verschloßne Kirchen wieder eingeräumt. Es wurde an diesem Tag, wie zuvor, um 6 Uhr das gewöhnliche Frühgebet wieder das erste Mal in der Pfarrkirche gehalten, um 8 Uhr mit der großen Gloke zur Kirche geläutet und von dem Herrn Senior Ekard eine Predigt abgelegt, da der Generalmajor in Begleitung der evangelischen Herren und der Soldaten dem Gottesdienst beiwohnte. Nach der Predigt wurde, mit der Orgel und Music, das Lied gesungen: Erhalt uns, Herr, bei Deinem Wort etc.“<sup>17</sup>

Auf Anordnung König Gustav Adolfs vom 4. Juni 1632 wurde dann ein rein evangelischer Rat – auf Vorschlag Joachim Schaupps durch die Zünfte – gewählt und am 7. August der bisherige katholische Rat abgesetzt.<sup>18</sup> Auch die Einnahme Biberachs durch die Kaiserlichen unter Graf Johann von Altringen änderte nichts; im Akkord vom 27. September 1633 versprach der Generalfeldmarschall, „daß der jezige Magistrat bis auf Ihr Röm. Kais. Majestät allergnädigste Verordnung (oder wie man aniezo sich vergleichen möchte) in ihren Digniteten und Ehrenämtern verbleibe“; ebenso sicherte er zu, „die Kirchen- und Schueldienere Augspurgischer Confession in ihrem ministerio ecclesiastico et scholastico hier imperturbirt dem alten Herkommen gemæß verbleiben zue lassen und ihnen auf Begehren freien Zug neben Entrichtung Ihrer Salarien widerfahren zue lassen“.<sup>19</sup>

### 1637: Vorweggenommene Parität

Durch den Krieg hatte Biberach schwer zu leiden. Um 1635 zählte man in Biberach nur mehr 300 Familienoberhäupter, unter ihnen 45 Katholiken – etwa ein Drittel der früheren Zahl.<sup>20</sup> Da auch „das Regiment und dependierende Ämpter alhie zue Biberach durch tödliches Ableiben vñhler Regiments- und AmptsPersohnen dermassen ge-



Bildnis König Gustav Adolfs von Schweden, gemalt 1762 von Johann Martin Klaußflügel.

Ev. Heilig-Geist-Kirche Biberach; Foto: Landratsamt Biberach

schwächt und darnider gelegt worden“<sup>21</sup>, trat der evangelische Rat an die Katholiken mit der Bitte heran, „daß dieselbe bei so bewandter hochlaidiger und kläglicher Beschaffenheit ihnen mit getreuester Assistenz und recht vertraulicher Zuesamensetzung im Regiment und Ambtungen behilflich beispringen wolten“. Schließlich erklärten sich fünf Katholiken bereit, interimswise „mit getreuesten Rat und Tat gebührend und recht vertrauliche wolmeinend Gott und catholischer Religion und dero Zuegewandten ohnnachtailige Assistenz und mitbürgerlichen Beistand nach Möglichkeit [zu] laisten“. Der daraufhin am 13. März 1634 abgeschlossene Rezeß wurde nach dem Abzug der Schweden durch den kaiserlichen Obristen Graf Arco am 20. September 1634 ebenso wie das freie „Exercitium Religionis Augspurgerischer Confession“ bestätigt.<sup>22</sup>

Nach dem Beitritt der Stadt zum Prager Frieden am 20. Juli 1635, der als Stichtag für die Rechte der Konfessionen den 12. November 1627 vorsah, hielt der Rat den für ihn günstigen Accord mit Graf Arco vom 20. September 1634 auch reichsrechtlich bestätigt. Doch die Katholiken sahen dies anders; als ihnen der Rat am 15. August 1635 unter Beibehaltung des Zunftwahlrechts „die Bestellung des Regiments von gleicher Anzahl beiden Religionen zugezogenen qualifizierten Personen“ anbot, lehnten die Katholiken ab und beharrten auf der Wahlordnung Karl V.<sup>23</sup> Nach längeren Verhandlungen einigten sich die Vertreter der beiden Konfessionen am 5. Januar 1637 dann aber doch auf einen Kompromißvorschlag des Waldseer Juristen Dr. Pettenbeck,

„daß namblichen interimswise auf zwai Jahr lang zween catholische Patricii und ein Evangelischer Burgermeister, ein Evangelischer und Catholischer fünf Gehaimer, ein Catholischer Stattamman von dem Patriciat verordnet, in übrigen Regimentstellen, dependirenden Amptungen und Diensten aber ein durchgehende passierliche Gleichheit gehalten.“<sup>24</sup>

Am 14. März 1639 wurde dieser Vergleich „zue Aufnahme Wohlfahrt, Hail und Nutz gemeiner Statt“ noch einmal bis 5. Januar 1640 verlängert.<sup>25</sup>

### 1641: Wiedereinsetzung des Katholischen Rates

Trotz des Vergleichs von 1637 gab es in der Stadt keine Ruhe. Als 1638 im Weihwasserkessel im Chor der Kirche ein „Rotzklengel“ gefunden wurde, sperrten die Katholiken den Evangelischen den Durchgang durch den Chor beim Abendmahl; die Wiedereröffnung des Chores wurde von der Entlassung des evangelischen Mesmers und dem Verzicht der Evangelischen auf die Spitalkirche wie der Einsegnung der Ehen auf dem Altar in der Stadtpfarrkirche abhängig gemacht.<sup>26</sup> Erneute Aufregung gab es, als am Pfingstmontag 1639 während der evangelischen Predigt die Sturmglocke geläutet wurde; der auf Befehl des evangelischen Amtsbürgermeisters Johann Lay verhaftete katholische Mesmer wurde von den katholischen Räten eigenmächtig wieder freigelassen. Die Katholiken forderten nun auch die Aushändigung des Stadtsiegels und die Abtretung des Evangelischen Bürgermeisteramts.<sup>27</sup> Während die Evangelischen an der „durchgehenden Gleichheit im Regiment und dependirenden Ämptern von gleicher Anzahl beiderlei Religionen“<sup>28</sup> festhielten und sich über die Sperrung des Chors beschwerten, suchten die Katholiken die für sie günstigere Wiederherstellung der kirchlichen und politischen Verhältnisse nach dem Stand von 1627 durchzusetzen. Und sie erreichten ihr Ziel.

Als am 1. Dezember 1641 Jakob Graf von Waldburg-Zeil in Biberach eintraf, führte er ein Schreiben Kaiser Ferdinand III. vom 27. September 1641 an Bürgermeister und Rat der Stadt Biberach mit dem Auftrag bei sich, „das Statt Regiment wider in den Stand zu setzen, darinnen es den zwölften Novembris anno sechzehnhundertsebenundzwainzig gewesen und sich craft Pragerischen Fridenschluss von Rechts wegen gebührt“.<sup>29</sup>

Der Rat wurde – gegen den Wunsch der Evangelischen, „daß wir die Evangelische für baß beständiglich mit und neben den Catholischen in gleicher Anzahl bei dem hiesigen Stattregiment sowohl quoad consulatum als andern Ehrenämptern beständig und sicherlich bleiben mögen“<sup>30</sup> – nun wie 1627 mit 13 katholischen und 8 evangelischen Mitgliedern besetzt, das Gericht mit 8 Katholiken und 4 Evangelischen. Der evangelische Mesmer wurde entlassen; die Spitalkirche mußte den Katholiken abgetreten und der evangelische Gottesdienst in der danebenliegenden Siechenstube gehalten werden.<sup>31</sup>

### 1648: Durchsetzung der Parität

Doch die Evangelischen gaben nicht auf; in einer Eingabe an den Westfälischen Friedenskongreß vom 16. November 1645 betonten sie, daß sie eine „durchgehende Ersetzung des Rats von gleicher Anzahl beiderseits Religionsverwandten vor das heilsamste und vorzüglichste Mittel gehalten“, und forderten neben freier Religionsausübung und gebührender Besoldung ihrer Kirchen- und Schuldner, „daß die Bürgermeister, Stadtammann, Geheime und andere Innere und Große Rats-, auch Gerichtsstellen neben allen andern davon dependirenden Ämtern und Diensten von gleicher Anzahl beider Religion zugetanen qualificirten, ehrlichen, frommen, aufrichtigen und redlichen Personen ... nun hinfüro und zu ewigen Zeiten ... bestellt“ werden sollten. Ebenso verlangten sie die Wiederherstellung des vollen Simultaneums an der Stadtpfarrkirche einschließlich des Durchgangs durch den Chor beim Abendmahl und der Benutzung des Altars für die Trauungen.<sup>32</sup>

Den Gedanken der „durchgehenden Gleichheit“ gegen alle Widerstände durchgesetzt zu haben, ist das Verdienst des Vertreters der Reichsstadt Lindau beim Westfälischen Friedenskongreß, Dr. Valentin Heider, der die paritätische Besetzung des Rates und der städtischen Ämter außer für Biberach und Dinkelsbühl auch für Augsburg und Ravensburg forderte. Die im März und April 1647 verfaßten Friedensvertragsentwürfe enthielten bereits diese Klausel, und trotz des entschiedenen Widerstandes der Katholiken erreichte Heider, der neben den Evangelischen auch die Schweden für sich gewinnen konnte, die Aufnahme der Parität in den Westfälischen Frieden.<sup>33</sup>

Die Parität für Augsburg, Biberach, Dinkelsbühl und Ravensburg wurde in Art. V des Osnabrücker Friedensvertrages zwischen dem Kaiser und Schweden vom 24. Oktober 1648 festgelegt. Es sich<sup>34</sup> überliefert die Bestimmungen in deutscher Übersetzung, „wie sie ehemals zu Biberach am Wahl- und Schwörtage vorgelesen wurden“:

„§ 3. Die Städte Augsburg, Dünkelsbühl, Biberach und Ravensburg sollen behalten ihre Güter, Gerechtigkeiten und Uebung der Religion, so an besagtem Jahr und Tag (1. Januar 1624) im Schwang gegangen; aber wegen der Rathsstellen und öffentlichen Aemter seie unter beiderlei Religions-Verwandten Gleichheit und ebenmässige Zahl.

§ 7. Was die Kirchen und Schulen anbetrifft, so hat jeder Theil die Freiheit, vor die Seinige zu sorgen.

§ 11. Ferner sollen zu Dünkelsbühl, Biberach und Ravensburg zween Burgermeister, einer der katholischen, der andere der Augsburgischen Konfession, wie auch vier geheime Rathsmänner sein, so in gleicher Anzahl aus beeden Religions-Verwandten zu nehmen. Es soll auch diese Gleichheit bei dem Rath, denen Stadtgerichten, Schatzmeisteramt wie auch allen andern Aemtern, Dignitäten und Verwaltungen in Obacht genommen werden. Was das Gerichtsschulzenamt [Stadtammann-



Amt], den Syndikat, des Raths- und Gerichts-Sekretariats anbetreffend, wie auch alle andere Aemter, die nur einer Person anvertraut werden, so soll bei denenselben die Abwechslung unverrückt statt haben, dergestalt, daß nach erfolgtem Absterben eines Katholischen jederzeit ein Augsbургischer Konfession-Verwandter und also wechselseitig succedieren solle. Was die Art der Wahl und die Vielheit der Stimmen wie auch die Aufsicht der Kirchen und Schulen und die jährliche Verlesung dieser Verordnung betrifft, so soll es ebener massen wie mit Augsburg gehalten werden.

§ 29. Vor allen Dingen aber sollen die Reichsstädte, welche einer oder beiderlei Religionen zugehörig (unter welchen letzteren fürnehmlich Augsburg, Dünkelsbühl, Biberach, Ravensburg und Kaufbeuren) alles, was vom Jahr 1624 an wegen der Religion oder geistlichen Gütern vor oder nach dem Passauer Vertrag und folgenden Religionsfrieden eingenommen und geändert worden oder womit sie sonst in Ansehung der Religion in politischen Sachen, in und außerhalb Rechts, einigerlei Weise beschwert worden sind, in den Stand, in welchem sie am 1. Januarius vorbesagt 1624sten Jahrs, sowohl in geistlich als weltlichen Dingen gestanden, nicht weniger als die übrigen höhern Reichsstädte völlig wieder eingesetzt werden, und bei diesen ohne fernere Beunruhigung sowohl als diejenige, welche sie dazumahl noch im Besiz gehabt oder immittelst die Possession wieder erhalten, bis zu gutlichem Religions-Vergleich behalten werden; und soll keinem Theil zugelassen sein, den andern in seiner Religions-Uebung, Kirchengewohnheiten und Ceremonien zu stören, sondern es sollen die Bürger bei einander friedlich und scheidlich wohnen und der Religion und ihrer Güter freien Gebrauch haben, darwider auch keine Einwürfe als einer durch Urtheil entschieden und durch einen Vergleich aufgehobenen Sache, der Litispendenzen und aller andern Exceptionen gelten; jedoch soll alles, was oben in politisch und weltlichen Sachen wegen Augsburg, Dünkelsbühl, Biberach und Ravensburg disponirt worden, unverbrüchlich gehalten werden.

§ 49. In welchen Städten des Römischen Reichs beiderseits Religionen in Uebung, darinnen sollen die katholische Bischöffe gegen die Augsburgische Konfession verwandte Bürger keine Jurisdiktion haben, die Katholische aber sollen nach der Observanz des besagten 1624sten Jahrs sich ihres Rechts bedienen.“

### 1649: Einführung der Parität durch die Kaiserliche Executions-Kommission

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Osabrücker Friedens ordnete dann eine Kaiserliche Executions-Kommission, die aus je zwei Gesandten des Bischofs von Konstanz und des Herzogs von Württemberg als der beiden kreisausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises bestand, gegen den entschieden, aber letztlich vergeblichen Widerstand der Katholiken das Biberacher Staatswe-

sen neu.<sup>35</sup> Ihr Rezeß vom 3. Mai 1649<sup>36</sup> regelte folgende wichtigeren Punkte:

- die Besetzung der Rats- und Gerichtsstellen und der städtischen Ämter im Sinne der Gleichheit und der zahlenmäßigen Parität,
- die Wiederaufnahme der im Laufe des Krieges Vertriebenen „ohne allen Entgelt oder Neuerkaufung der Bürgerrechten“,
- die Wiedereinsetzung der evangelischen Geistlichen und Lehrer nach dem Stand vom 1. Januar 1624,
- die Besoldung der Geistlichen aus den öffentlichen Kassen,
- die Einhaltung der katholischen Feiertage durch die Evangelischen,
- den Gottesdienstbesuch der evangelischen Bauern in der Stadt,
- die Versorgung der Armen und Kranken ohne Unterschied der Religion,
- die Aufnahme neuer Bürger und
- die Rangfolge der Senatoren.

Ergänzende Bestimmungen traf sie über die Bildung eines eigenen evangelischen Ehegerichts und Konsistoriums, die Behandlung der Kapuziner, die Regelung des Glockengeläuts und die Erlaubnis zur Anstellung je eines evangelischen und katholischen Spitalarztes. Seit damals wurden nun die Ratsstellen – zwei Bürgermeister, vier Geheime, 14 weitere Mitglieder des Kleinen und 20 des Großen Rats – von den beiden Konfessionen zu gleichen Teilen besetzt, wobei sich die beiden Bürgermeister alle vier Monate im Amt und jedes Jahr beim Schwörtag abwechselten; dies galt dergestalt auch für die beiden Stadtammänner, daß bei einem katholischen Amtsbürgermeister der evangelische Stadtammann und bei einem evangelischen Amtsbürgermeister der katholische „mit und neben demselben im Amt“ war.

Durch den Westfälischen Frieden war die öffentliche Religionsausübung nach dem Stand des 1. Januar 1624 festgesetzt und so auch das Biberacher Simultaneum reichsrechtlich anerkannt und gesichert worden. 1649 wurde deshalb auch die Nutzung der Simultankirche durch die beiden Konfessionen nach dem Stand von 1624 bestätigt. Es galten folgende Stunden:

5 – 6 Uhr	katholisch
6 – 8 Uhr	evangelisch
8 – 11 Uhr	katholisch
11 – 12 Uhr	evangelisch
12 – 13 Uhr	katholisch
im Sommer:	
14 – 16 Uhr	evangelisch
16 – 17 Uhr	katholisch
im Winter:	
13.30 – 15 Uhr	evangelisch
15 – 16 Uhr	katholisch

Ausdrücklich bestätigt wurde durch die Kommission das Recht der Evangelischen auf den Durchgang durch den Chor beim Abendmahl und die Einsegnung der Ehen vor dem Mittelaltar.





Grabmal und Grabstein des Biberacher Bürgermeisters Georg von Gaupp (1611–1674), des ersten Evangelischen Bürgermeisters nach Einführung der Parität in Biberach. Ev. Heilig-Geist-Kirche Biberach. Fotos: K. Buttschardt



Der evangelische Rat, der 1649 den Bau einer eigenen Kirche überlegte, ließ 1650 in Nürnberg dafür Geld sammeln. Doch schon ein Jahr später mußte er einsehen, daß ein Neubau nicht zu finanzieren war.<sup>37</sup>

Nach 1649 ging es nicht mehr um das Grundsätzliche; die evangelische Mehrheit hatte ja nach fast einem Jahrhundert gegen die katholische Minderheit ihre politische Gleichberechtigung erkämpft. Was nun zu tun blieb, war die Ausgestaltung des von der Wahlordnung Karl V., der „Declaratio Ferdinanda“ und den Paritätsartikeln des Westfälischen Friedens gesteckten Rahmens; die Fronten verliefen nun weniger zwischen den Konfessionen als zwischen der Bürgerschaft und dem in der Gesellschaft zum „Stein“ zusammengeschlossenen katholischen Patriziat bzw. dem sich neubildenden evangelischen Patriziat aus Nobilitierten und Graduierten, also aus Personen, die entweder den Adel oder den akademischen Grad eines Doktors oder Lizentiaten erworben hatten.

### 1668: Kreisfürstliche Interpositionskommission

In der Zwischenzeit aufgetretene Streitfragen entschied dann die Kreisfürstliche Interpositionskommission; ihr Rezeß datiert vom 14. Dezember 1668.<sup>38</sup> Festgelegt wurde die Rangfolge der Senato-

ren, die Beschränkung der Zahl der in der Stadt wohnenden katholischen Bürger auf höchstens 140 und die Ausdehnung der Parität auf alle Stellen; Nebenabreden betrafen die Anerkennung des Adelsprädikats des evangelischen Bürgermeisters Georg von Gaupp und die Rangfolge der „Weibspersonen“.

In seinen im Stadtarchiv Biberach erhaltenen „Reichsstadt Biberachischen Statuten oder Sammlung der Grundgesetze, Rechte, Statuten und Ordnungen dieser des Hl. Römischen Reichs freien Stadt Biberach“, die der spätere evangelische Bürgermeister und erste Biberacher Stadtschultheiß Dr. Georg Ludwig Stecher während seiner Zeit als evangelischer Stadtmann (1783–1792) zusammenstellte, finden sich auch Sitzordnungen von Rat und Gericht nach dem Stand von 1668 (siehe Grafik, S. 41).

### 1707: Evangelischer Geheimer aus der Gemeinde

Nach 1668 gab es immer wieder Vorstöße zur Änderung der Ratsverfassung und der Ämterbesetzung wie zur Abstellung von Mißbräuchen in der Verwaltung. Als 1677/78 Bürger beider Konfessionen die Vereinigung zweier parifizierter – einander gleichgestellter – Ämter zu einem Amt, die Entlassung je eines Amtsträgers bei paritätisch besetzten

## Besetzung von Rat und Gericht

Geheimer Kath. Patrizier	Geheimer Kath. Patrizier	Amtsbürger- meister	Bürgermeister (mit viermonat- lichem Wechsel)	Geheimer A. C.	Geheimer A. C.
-----------------------------	-----------------------------	------------------------	---	-------------------	-------------------

5.                      3.                      1.                      2.                      4.                      6.

	Kath. Patrizier	7.		8.	Doktor, Licentiat, Geadelter A. C.
	Kath. Patrizier	9.		10.	Doktor, Licentiat, Geadelter A. C.
	Kath. Patrizier	11.		12.	Doktor, Licentiat, Geadelter A. C.
	Kath. Senator von der Gemeinde	13.		14.	Senator von der Gemeinde A. C.

Kath. Senator  
von der  
Gemeinde

Senator von  
der Gemeinde  
A. C.

15.

16.

Kath. Senator von der Gemeinde	Kath. Senator von der Gemeinde			Senator von der Gemeinde A. C.	Senator von der Gemeinde A. C.
--------------------------------------	--------------------------------------	--	--	--------------------------------------	--------------------------------------

17.                      19.                      20.                      18.

*Besetzung, Sitz- und Abstimmungsordnung des Rates nach dem Interpositions-Kommissions-Rezeß vom 14. Dezember 1668.*

Kath. Patrizier	Kath. Patrizier	Amtsstadt- ammann	Stadtammann (mit viermonat- lichem Wechsel)	Doktor, Licen- tiat, Adliger oder Assessor von der Ge- meinde A. C.	Doktor, Licen- tiat, Adliger oder Assessor von der Ge- meinde A. C.
--------------------	--------------------	----------------------	---	---	---

Kath. Assessor von der Gemeinde
Kath. Assessor von der Gemeinde

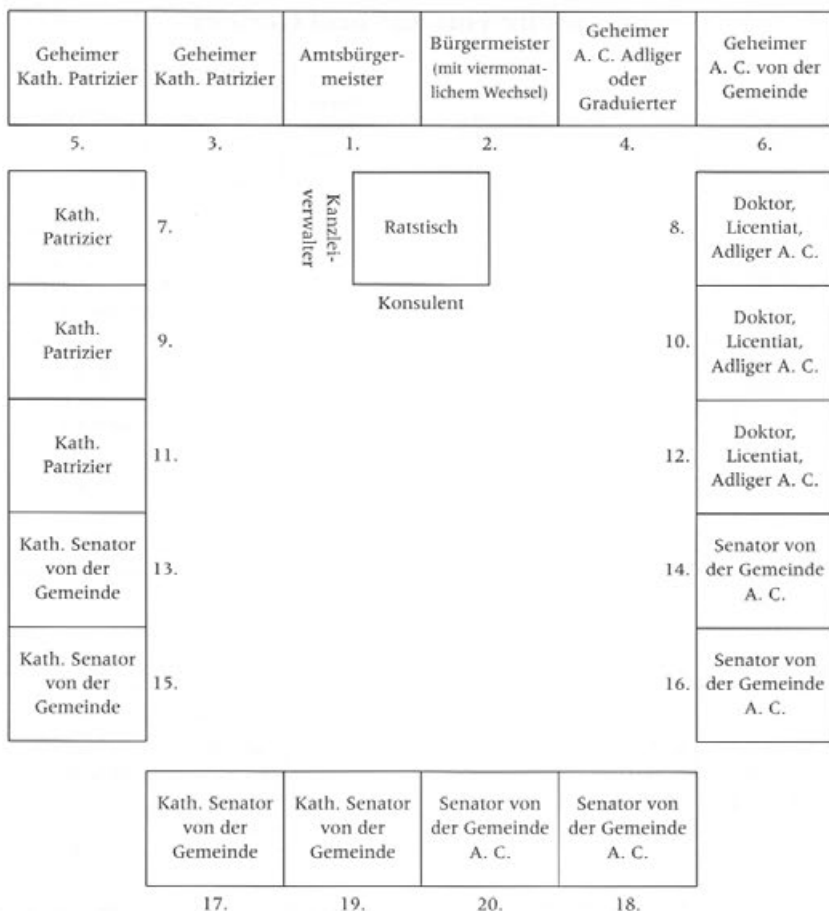
Gericht-  
schreiber

--

Assessor von der Gemeinde A. C.
Assessor von der Gemeinde A. C.

Kath. Assessor von der Gemeinde	Kath. Assessor von der Gemeinde	Assessor von der Gemeinde A. C.	Assessor von der Gemeinde A. C.
--	--	--	--

*Besetzung und Sitzordnung des Stadtgerichts*



*Besetzungs-, Sitz- und Abstimmungsordnung des Rates nach dem Kaiserlichen Dekret vom 7. Juli 1707*

Stellen und den Zugang der Gemeinde zu den höheren Ämtern verlangten, hatten sie bei der von den beiden kreisausschreibenden Fürsten, dem Bischof von Konstanz und dem Herzog von Württemberg, entsandten Kommission keinen Erfolg. Zu keiner Entscheidung kam es in dem von 1688 bis 1690 dauernden Streit um Gleichstellung der evangelischen Nobilitierten und Graduierten mit dem katholischen Patriziat.<sup>39</sup> 1704 verklagten die Vertreter der evangelischen Gemeinde in Rat und Gericht die nobilitierten und graduierten Räte ihrer Konfession vor dem Reichshofrat, weil diese die Wahl des Spitalschreibers Sebastian Martin Wieland auf die erste evangelische Geheimenstelle und damit verbunden zum Spitalpfleger nicht anerkannten; es ging ihnen dabei darum, eine patriziatgleiche politische Sonderstellung der evangelischen Nobilitierten und Graduierten, die 1693 parallel zur katholischen Patriziatgesellschaft zum „Stein“ eine eigene Gesellschaft gegründet hatten, möglichst zu verhindern. Das Reichshofratsurteil vom 7. Juli 1707 sprach der evangelischen Gemeinde dann auch das Recht zur Besetzung der zweiten evangelischen Geheimenstelle zu; falls die

Kapellenpflege oder die Pfarrpflege erledigt würden, sollte eine dieser beiden Pflegen dem evangelischen Geheimen aus der Gemeinde, die andere einem evangelischen Adligen oder Graduierten zustehen. In der Folge verwalteten herkömmlich der evangelische Bürgermeister und der erste katholische Geheime die Stadtrechnerei, der katholische Bürgermeister und der erste evangelische Geheime die Spitalpflege, ein katholischer und ein evangelischer Geheimer die Pfarrpflege sowie ein katholischer Patrizier und ein evangelischer Adliger oder Graduierte die Kirchen- und Kapellenpflege.<sup>40</sup>

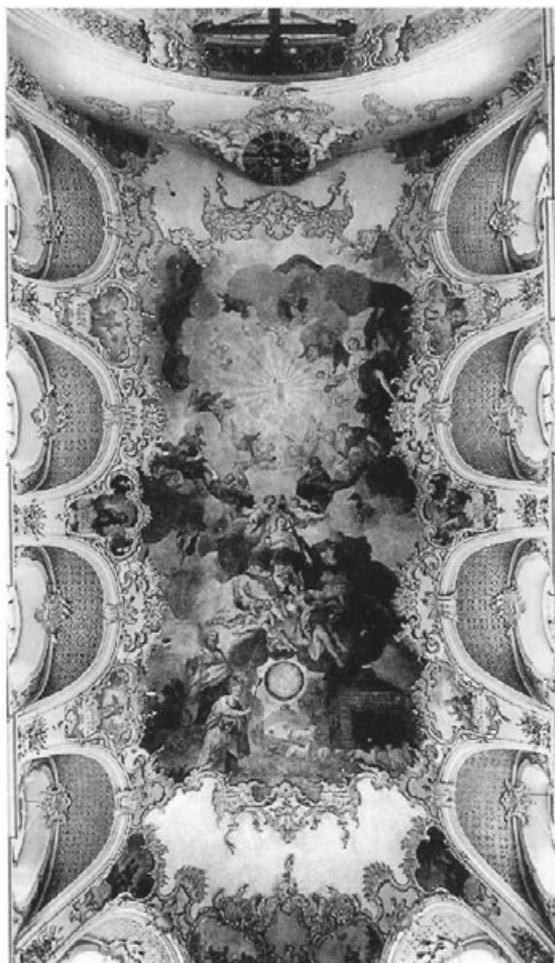
### 1742 und 1746: Die Kunst des Kompromisses

Die Festsetzung des Normaljahres 1624 durch den Westfälischen Frieden und die Entscheidungen der Kaiserlichen Exekutions-Kommission von 1649 hatten das Simultaneum der Biberacher Stadtpfarrkirche St. Martin und die Rechte der beiden Konfessionen reichsrechtlich gesichert. Wenn es auch immer wieder Ärger wegen Überziehung der Gottesdienstzeiten durch evangelische Geistli-





Johann Zick (1702–1762), Fresko im Schiff der Stadtpfarrkirche St. Martin Biberach mit Szenen aus dem Leben Jesu, 1746. Aus: Barbara Strieder, Johann Zick. Die Fresken und Deckengemälde, Worms 1990.



Johann Zick (1702–1762), Fresko im Chor der Stadtpfarrkirche St. Martin Biberach, 1748. Aus: Barbara Strieder, Johann Zick. Die Fresken und Deckengemälde, Worms 1990.

che – trotz Uhr im Chorbogen und Sanduhr auf der Kanzel – und Störung des evangelischen Gottesdienstes durch den katholischen Mesmer und zu früh kommende Besucher der anschließenden Messe gab, so waren dies doch die Ausnahmen; man hatte sich längst miteinander arrangiert und kam auch miteinander aus. So scheiterten auch um 1718 Überlegungen der Evangelischen, eine eigene Kirche zu bauen, wohl nicht nur am Geldmangel.<sup>41</sup>

1741 stiftete der katholische, in Wien lebende Philipp Ludwig von Löwen Bilder der 12 Apostel in seine Heimatkirche. Der evangelische Rat stimmte dem mit dem Bemerkung zu, „daß man es geschehen lassen könne, jedoch daß in simili es auch ebensowohl ein Evangelischer hinkünftig befugt sein solle“. Als Joseph Esperlin dann aber im Frühjahr 1742 die Bilder fertiggestellt hatte, nahm der Evangelische Rat Anstoß am Bild des Apostels Petrus, das ihn mit Tiara und Dreifachkreuz zeigte. Am 26. Mai 1742 beschloß er so, „nicht zuzugeben,

daß die Apostel in der Pfarrkirchen aufgemacht werden, bis diese beide Sachen beim St. Peter deliiert werden“. Die Lösung brachte ein Kompromiß: das Bild des hl. Petrus wurde in dem den Katholiken vorbehaltenen Chor neben dem Chorbogen aufgehängt.<sup>42</sup>

Als 1746 Bauschäden zur Renovierung der Stadtpfarrkirche führten, nahm der Rat Rücksicht auf das Simultaneum: am 13. Juni 1746 genehmigte er – mit der Auflage, „seine Kunst mit biblischen und keinen religionsantipraejudicirlichen Malereien zu zeigen“ – den – auch billigeren – Entwurf des Malers Johann Zick, der statt echten nur gemalte Stukkaturen vorsah. Zick sollte „die gantze Langhausdecke in der Pfarrkirchen mit einem Feld, worinnen die von löblicher Reichsstadt selbst vorzuschreibende anständige Historien auf das Schönst und Künstlichste gemalt werden sollten“, in Fresco-Technik verfertigen. Als der Große Rat und das Gericht als Sprachrohr der Bürgerschaft



Josef Esperlin (1707–1775), Hl. Petrus, 1742. Chor der Stadtpfarrkirche St. Martin, Biberach.

Foto: Landratsamt Biberach

Ende Juni „sich wieder die in unserer Stadtkirche veraccordierte Malerei über die Maßen beschweren“, beschloß der Magistrat zwar die Weiterführung der Arbeiten, kam den beiden Kollegien aber in der Frage der Geldbeschaffung entgegen: das Geld sollte nun nicht mehr – wie bisher geplant – durch eine allgemeine Steuer, sondern durch eine Kollekte beschafft werden. Das simultane Schiff mit den 1747 von Zick ebenfalls stuckierten Seitenschiffen unterscheidet sich aber nicht nur durch seine Schlichtheit vom katholischen Chor, den Zick 1748 mit vergoldetem Stuck ausstattete, sondern nimmt auch im Bildprogramm Rücksicht: dargestellt sind so ausschließlich Szenen aus dem Leben und Wirken Jesu auf der Grundlage der beiden Konfessionen gemeinsamen Schrift, während das Fresko des Chores die Personifikation der katholischen Kirche in den Mittelpunkt stellt. So sind die Fresken im Mittelschiff und in den beiden Seitenschiffen nicht nur bedeutende Kunstwerke, sondern auch bildgewordene Zeichen des Miteinanders wie gegenseitiger Toleranz und Rücksichtnahme.<sup>43</sup>

### 1760: Der Streit um die Kanzleiverwalterstelle

Am 30. April 1760 war Christoph Martin Wieland in Abwesenheit zum Senator gewählt worden. Sein Versprechen, vor seinem Amtsantritt die Dok-



Bildnis des Dichters Christoph Martin Wieland (1733–1813) aus dem Jahre 1768 (?); Wieland-Museum Biberach. Aus: Christoph Martin Wieland. Leben und Wirken in Oberschwaben, Weißenhorn 1983.

torwürde oder das Adelsprädikat zu erwerben, gab auch den Ausschlag für seine Wahl zum Kanzleiverwalter am 24. Juli 1760. Als Wieland dieses Versprechen aber nicht einlöste, erhob der katholische Rat Einspruch gegen die Wahl, da Wieland die Voraussetzungen zur Bekleidung dieser Stelle nicht erfülle. Der eigentliche Grund aber war der, daß die Katholiken so die Angleichung der Besoldung des katholischen Ratskonsulenten, der 140 fl. weniger erhielt, an die des Kanzleiverwalters erreichen wollten. Schließlich kam es nach vier Jahren, am 15. Juli 1764, zu einem Vergleich, in dem die Katholiken die Wahl Wielands zum Kanzleiverwalter anerkannten, im Gegenzug aber die Gleichstellung der Besoldung des Ratskonsulenten mit der des Kanzleiverwalters erreichten.<sup>44</sup>

### 1765: Katholische Wahlstreitigkeiten

Am 12. Januar 1765 wählte die Mehrheit des Katholischen Rates – der Patrizier Thaddäus Scherich von Aurdorf und vier Räte aus der Gemeinde – den Waldseer Oberamtmann Gerbert zum Katholischen Bürgermeister. Sofort klagte die patrizische Partei mit der Begründung in Wien, nur ein Mitglied der Geschlechtergesellschaft zum „Stein“ könne Bürgermeister werden, während die Wähler Gerberts die Meinung vertraten, die Gesellschaft sei lediglich ein privater Verein und kein politisches Gremium. Obwohl sich im Reichshofsrat der Refe-

rent und sein Koreferent für Gerbert aussprachen, weil er „sich zur Verbesserung des zerrütteten Staatswesens“ am besten eigne, kassierte der Kaiser die Wahl und befahl, einen Biberacher Patrizier zum Bürgermeister zu wählen, wobei es keine Rolle spielte, ob er in Biberach lebe oder nicht.

Bei der Neuwahl standen sich dann zwei Kandidaten, der Geheime Rat Carl Ludwig von Löwen und der Konsulent des Kantons Donau der Reichsritterschaft, Fidel Magnus von Pflummern, gegenüber. Da sich Stimmgleichheit ergab, mußte der Kaiser noch einmal eingreifen; er entschied sich für Fidel Magnus von Pflummern, der „aus dem Becher der Ungerechtigkeit noch nicht getrunken“ habe. Nachdem auch bei der Neuwahl eines katholischen Stadtammanns am 3. August 1767 der Kaiser die Wahl eines Mitglieds der Geschlechtergesellschaft verlangt hatte, ging das Patriziat letztlich gestärkt aus dem Streit hervor – allerdings um den Preis längst überfälliger Reformen.<sup>45</sup>

## 1802: „Die Schöpfung“

Eine der Sternstunden in der Geschichte der Biberacher Stadtpfarrkirche St. Martin war die Aufführung des 1798 vollendeten Oratoriums „Die Schöpfung“ von Joseph Haydn am 30. September und 1. Oktober 1802 durch Johann Maximilian Kick und Johann Jakob Braun – eine der frühesten in Deutschland. Die Stabführung lag beim evangelischen Musikdirektor Justin Heinrich Knecht, den der katholische Musikdirektor Magister Georg Anton Bredelin bei der Einstudierung unterstützte; angeregt hatten das Konzert Ochsenhauser Benediktiner. Das Besondere an der Biberacher Aufführung war die ökumenische Besetzung von Chor und Orchester: evangelischer und katholischer Chor aus Biberach, Benediktiner aus Ochsenhausen, Praemonstratenser aus Schussenried und Marchtal wie auch Zisterzienser aus Salem musizierten zusammen mit Musikliebhabern aus der Umgebung – so aus Aulendorf, Buchau, Meersburg, Munderkingen, Ochsenhausen, Ravensburg, Rot an der Rot, Schemmerberg und Waldsee. Insgesamt nennt die Liste der Mitwirkenden 41 Chorsängerinnen und -sänger, 38 Streicher (einschließlich der Continuo-Gruppe) und 21 Bläser, also genau 100 Mitwirkende. Für die damalige Blüte der Musik in Oberschwaben spricht, daß in Biberach ein Kontrafagott besetzt werden konnte – bei den Berliner Aufführungen der Jahre 1801 und 1802 mußte dieses Instrument fehlen.<sup>46</sup> Die Aufführung wurde zugleich – was zur Zeit der Planung noch niemand wissen konnte – der Abgesang auf das Oberschwaben der Reichsklöster und Reichsstädte. Am 29. September 1802 bereits hatte Baden militärisch von Biberach Besitz ergriffen; der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 besiegelte endgültig – die mit der Entschädigung der Reichsgrafen beauftragte Kommission hatte schon Mitte November 1802 die Klöster in Besitz genommen – die Aufhebung der Reichsabteien und teilte sie als Entschädigung für verlorene linksrheinische Besitzungen fremden Adligen zu.



Bildnis des Biberacher Kath. Bürgermeisters Fidel Magnus von Pflummern (1735–1804), gemalt 1798 von Bernhard Neher.

Museum Biberach, Inv. 4994; Foto: Museum Biberach

Aushängeschild der Musikalien- und Instrumenten-Handlung Johann Maximilian Kick und Compagnie, 1783, gemalt von Johann Martin Klauflügel.

Museum Biberach, Inv. 7237; Foto: Mock, Biberach







Bildnis des Kath. Musikdirektors und Magisters Georg Anton Bredelin (1752–1814), gemalt von Bernhard Neher.

Museum Biberach, Inv. 4990; Foto: Museum Biberach



Mit der Eingliederung in das Großherzogtum Baden und nach 1806 in das neue Königreich Württemberg wurde die überkommene paritätische Verfassung der Stadt den neuen Strukturen angepaßt; mit der Wahl eines Stadtschultheißen anstelle der bisher noch amtierenden beiden Bürgermeister fiel im Jahre 1819 das letzte sichtbare Relikt der Parität. Aus eigenen Stücken aber beschloß der Biberacher Stadtrat am 3. August 1819 „in Rücksicht der Parität“, „daß dieser Grundsatz der Religionsgleichheit in allen und jeden Vorfällen, besonders aber bei Wahlen“ in Anwendung kommen solle.<sup>47</sup> Wegen der zunehmenden Trennung von Kirche und Staat wie der um sich greifenden Säkularisierung der Gesellschaft überlebte sich die Parität dann aber bereits im Laufe des 19. Jahrhunderts.<sup>48</sup> Das bis heute geltende Simultaneum der Stadtpfarrkirche St. Martin aber ist nun ein von beiden Konfessionen gewolltes und getragenes Miteinander, ja ein Modell ökumenischer Zusammenarbeit.

#### Literatur und Anmerkungen

Grundlegend für die Zeit von 1555 bis 1648 ist der Aufsatz von Gerhard Pfeiffer, Das Ringen um die Parität in der Reichsstadt Biberach, in: Blätter für Württembergische Kirchengeschichte 1956, S. 3–75. Benutzt wurden ferner die Aufsätze von Kurt Diemer, Von der Bikonfessionalität zur Parität. Biberach zwischen 1555 und 1649, und Andrea Riotte, Die paritätische Stadt. Biberach 1649–1806, beide in: Dieter Stievermann (Hrsg.), Geschichte der Stadt Biberach, Stuttgart 1991 sowie Gottfried Schier, Die Ursachen, Grundlagen und Entwicklung der Parität Biberachs, Diss. Jur. Erlangen 1950. Die wichtigsten Quellen finden sich in: Kurt Diemer, Ausgewählte Quellen zur Biberacher Geschichte 1491–1991, Biberach 1991.

- 1 Zitiert nach: Hanns Hubert Hofmann, Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1495–1815, Darmstadt 1976.
- 2 Abgedruckt bei Diemer, Ausgewählte Quellen, S. 32–38.
- 3 Das Dekret ist abgedruckt bei Diemer, Ausgewählte Quellen, S. 38–41.
- 4 Diemer, Ausgewählte Quellen S. 40.
- 5 Kath. Pfarrarchiv Biberach D III 115 S. 6 f. – Das Gutachten von 1562 hat sich im Bestand B 162 (Bü 12) des Hauptstaatsarchivs Stuttgart erhalten; Verfasser waren wohl die beiden Tübinger Professoren Dr. Nikolaus Varnbüler und der aus Biberach stammende Dr. Johannes Hochmann. Vgl. Bernhard Rüth, Von der Reformation zum Simultaneum, in diesem Heft S. 14–31, hier S. 24 und Anm. 104.
- 6 Kath. Pfarrarchiv Biberach N IV 1.
- 7 Kurt Diemer, Vor vierhundert Jahren brannte der Kirchturm, in: Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach, 7. Jahrgang, Heft 1 vom 15. Juni 1984 S. 3–9.
- 8 Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Reichshofrat Decisa 711. Vgl. Pfeiffer S. 24–26 und Jürgen Schneider, Der fremde Meßpriester aus Langenenslingen, in: Zeit und Heimat, Beilage der Schwäbischen Zeitung Biberach, 20. Jahrg. Nr. 2 vom 27. August 1977.

Bildnis des Biberacher Ev. Musikdirektors und Komponisten Justin Heinrich Knecht (1759–1817), gemalt 1799 von Bernhard Neher.

Museum Biberach, Inv. 7241; Foto: Mock, Biberach

# Die Bürgermeister und Rath dieser des Heiligen Römischen Reichs Stadt Biberach geben unsern geliebten

Bürgern und Inwohnern dieser Stadt, wie auch allen unsern Unterthanen hiedurch zu vernehmen: **Er. Hochfürstliche Durchlaucht, der Herzog Markgraf von Baden und Hochberg** haben in einem aus Höchstero Reichensstadt Karlsruhe unterm 14ten D. M. an uns erlassenen, und durch Höchstero Bevollmächtigten Hofansehlichen Commissair, **Herren Geheimen Rath und Hofgerichtsdirector Rheinhardts Excellenz** uns gestern Mittags zugesellten, und sogleich hierauf in unserer Rathversammlung versehenen Höchsteroehelichen Schreiben folgendes zu eröffnen geruht.

„Nachdem nunmehr der von den Hohen vermittelnden Mächten vorgelegte Indemnificationsplan von der Reichsdeputation durch die Mehrheit der Stimmen angenommen ist, und die meisten Reichswürfelnde schon mit der militärischen Occupation ihrer Entschädigungs-Objecte vorangegangen sind; so finden Wir auch nöthig, eine kleine Abtheilung unserer Truppen in Euer gemein Wesen zu verlegen, welche übrigens in die Civiladministration zur Zeit sich gar nicht mischen, sondern lediglich in den Bedingen einer provisorischen Occupation stehen bleiben soll. Wir ersuchen Euch daher, daß Ihr unsern Commissarius und Kriegs-Mannschaft, welche streng Mannszucht zu halten angewiesen ist, freundlich aufnehmet, legtet Dach und Fach, Holz, Stroh und Licht anweisen lassen, und daß sie in ihren Bedürfnissen, welche sie baar bezahlen werden, billig gehalten, auch von den Unterthanen alle zu Unannehmlichkeiten führende Reden und Handlungen, vermieden werden, so gen müß.“

Diese Hochfürstliche gnädigste Erklärung ist auch von des Bistrettslich Hofansehlichen **Herrn Commissarii Excellenz** mündlich wiederholt worden, daß diese provisorische militärische Besetzung hiesiger Reichsstadt und deren Gebiet an derselben Verfassung und Regierung, auch Verwaltung einseitigen nicht das Mindeste ändern solle, und daher haben wir vereint mit den 2. kuffern, die Bürgerchaft repräsentirenden Collegien aus der schon von ihrer gegen **Er. Hochfürstl. Durchlaucht** den **Herren Markgrafen von Baden** hegenden unbegrenztesten unterthänigsten Verehrung und diese provisorisch militärische Occupation hiesiger Stadt und deren Gebiet unter Vorbehalt aller Verhältnisse und Pflichten, womit dieselbe nachweis **Er. Kaiserl. Majestät** und dem Reichs gütlich ist, gefallen lassen. Indem wir nun dieses so wichtige Ereigniß zu allgemeiner Wissenschaft bekannt machen, verordnen wir zugleich, und zwar

- 1.) Haben alle und jede obrigkeitliche Personen, Bedienstete und Beamte in der Stadt und auf dem Lande ihre Ämter, Geschäfte und Verrichtungen nach der bisherigen Verfassung und Ordnung fernest fortzusetzen.
- 2.) Befehlen wir allen Bürgern, Inwohnern und Unterthanen anmit ernstlich, daß sie sich gegen die Anheftung der Hochfürstlich Badischen Patente in hiesiger Stadt und auf dem Lande unter sonst zu erwartenden empfindlicher Abnützung nicht widersetzen, sondern vielmehr dieselbe unerschert belassen, und wenn sich ja irgend jemand erlösen sollte, gedachte Patente zu versehen, unverweilt die Anzeige hiervon machen sollen.
- 3.) Erwarten wir von allen unsern Bürgern, Inwohnern und Unterthanen schon von selbst, und erbiten denselben, denen künftigen Mittwoch und etwa den folgenden Tag anhe, und auf das Land kommenden Hochfürstlichen Truppen schon aus schuldigster tieffter Ehrfurcht gegen **Er. Hochfürstliche Durchlaucht** gefällig und freundschaftlich zu begegnen, zu gleicher Zeit aber sich aller ungebührlichen Reden und Urtheile über die von **Er. Hochfürstlichen Durchlaucht** gnädigst verfügte provisorische militärische Besitzergreifung unter namhaftester Strafe gänzlich zu enthalten und sich überhaupt so ruhig und ordnungsmäßig zu betragen, wie wir es und ohnehin von unsern Bürgern, Inwohnern und Unterthanen versprechen, und
- 4.) In Betreff der Besetzung dieser Mannschaft behalten wir uns die nähere Bestimmung und Eröffnung nachweis bevor, und bemerken nur einseitigen, daß denselben neben Hausmannschaft Dach und Fach, Holz, Stroh und Licht von dem Quartierträger abzugeben ist.

**Beschlossen im Rath der Reichsstadt Biberach, den 25 September, 1802.**

*Publikation des Schreibens des Markgrafen von Baden vom 14. September 1802 mit der Ankündigung der provisorischen und militärischen Besitznahme der Reichsstadt und Verordnung des Biberacher Rates vom 25. September 1802. Annales Biberacenses, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Best. I 1 Nr. 180 Bd. I S. 449. Foto: Hauptstaatsarchiv Stuttgart*

9 Kath. Pfarrarchiv Biberach A Ia 6, 4.	36 Abgedruckt bei Diemer, Ausgewählte Quellen, S. 45–63.
10 Kath. Pfarrarchiv Biberach D VII 2d und 2e.	37 Riotte S. 332.
11 Kath. Pfarrarchiv Biberach D VII 2e.	38 Abgedruckt bei Diemer, Ausgewählte Quellen, S. 64–67.
12 Kath. Pfarrarchiv Biberach D III 114 S. 2.	39 Riotte S. 344–347.
13 Kath. Pfarrarchiv Biberach D III 114 S. 6.	40 Riotte S. 347–352; Stadtarchiv Biberach, Reichsstadt Biberachische Statuten (Stechersche Abschrift) S. 75, 102 und 132; Schier S. 116–120.
14 Kath. Pfarrarchiv Biberach D III 114 S. 10 ff.	41 Riotte S. 332 f.
15 Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. Reichshofrat Decisa 711 und Kath. Pfarrarchiv Biberach Ala 2, 5.	42 Stadtarchiv Biberach, Ev. Ratsprotokolle vom 22. Juni 1741 und 26. Mai 1742.
16 Ev. Dekanatamt Biberach, Kraiss'sche Chronik Bd. I S. 279.	43 Kurt Diemer, Johann Zick in Biberach. in: Schwäbische Heimat, Jahrgang 1975, Heft 1 S. 33–35.
17 Ev. Dekanatamt Biberach, Kraiss'sche Chronik Bd. I S. 279.	44 Schier S. 128–137.
18 Kath. Pfarrarchiv Biberach B XVIII.	45 Riotte S. 359–361.
19 Kath. Pfarrarchiv Biberach G I.	46 Hildburg Rittau, „Vorgänge und große Verhandlungen machen vorsichtig“. Ein bislang unbekanntes Protokoll über die Vorgeschichte der denkwürdigen Auf-führung von Haydns „Schöpfung“ im Jahre 1802 in Biberach, in: Heimatkundliche Blätter für den Land-kreis Biberach 21. Jahrgang Heft 1 vom 2. Juni 1998, S. 87–90. Georg Günther, Singt dem Herrn alle Stim-men. Haydns Schöpfung in Biberach 1802, in: Musik in Baden-Württemberg Bd. 3 (1996) S. 43–63.
20 Pfeiffer S. 57.	47 Stadtarchiv Biberach, Ratsprotokoll vom 3. August 1819.
21 Hauptstaatsarchiv Stuttgart B 162 Bü 10 Nr. 21.	48 Vgl. Maria E. Gründig, Die Entwicklung der paritätischen Strukturen in Biberach nach 1802, in diesem Heft S. 48–62, vor allem S. 59.
22 Beide Schriftstücke Kath. Pfarrarchiv Biberach G I.	
23 Pfeiffer S. 56 f.	
24 Hauptstaatsarchiv Stuttgart B 162 Bü 10 Nr. 21.	
25 Hauptstaatsarchiv Stuttgart B 162 Bü 10 Nr. 22.	
26 Hauptstaatsarchiv Stuttgart B 162 Bü 8 Nr. 107.	
27 Hauptstaatsarchiv Stuttgart B 162 Bü 8 Nr. 108.	
28 Hauptstaatsarchiv Stuttgart B 162 Bü 10 Nr. 14.	
29 Hauptstaatsarchiv Stuttgart B 162 Bü 10 Nr. 44.	
30 Hauptstaatsarchiv Stuttgart B 162 Bü 10 Nr. 45.	
31 Hauptstaatsarchiv Stuttgart B 162 Bü 10 Nr. 43.	
32 Pfeiffer S. 66.	
33 Pfeiffer S. 66–72.	
34 Christian Friederich Essich, Geschichte der Reforma-tion zu Biberach, Ulm 1817, S. 166–168.	
35 Kath. Pfarrarchiv Biberach D I 6–13.	